

Zeitschrift: Zappelnde Leinwand : eine Wochenschrift fürs Kinopublikum
Herausgeber: Zappelnde Leinwand
Band: - (1924)
Heft: 10

Artikel: "Das Kino als Verbrecherschule"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Das Kino als Verbrecherschule.“

Wenn es einmal einem Richter einfallen sollte, gelegentlich eines Prozesses gegen einen Lebensmittelhändler oder gegen einen Bankier — um nur irgend ein Beispiel herauszugreifen — zu erklären, alle Lebensmittelhändler seien Giftmischer, oder alle Bankiers Betrüger, dann möchte ich den Sturm der Entrüstung erleben, der — mit vollem Recht — unter den beiden höchst ehrenwerten Ständen ausbrechen würde. Nur der Filmindustrie darf man vom Richtertische aus generell die gehässigsten Vorwürfe machen, man darf sie mit Schmutz bewerfen, darf ihr tendenziös entstellte Absichten unterschieben, ohne daß sich eine Hand rührt, um eine solche Entgleisung eines staatlichen Funktionärs mit der gebührenden Energie zurückzuweisen.

Vor uns liegt ein Urteil des Amtsgerichtes Münster, gezeichnet von dem Amtsgerichtsrat Dr. Bartels und datiert vom 13. Februar d. J., gegen den Geschäftsführer und verantwortlichen Leiter des Lichtspielhauses „Rolandtheater“ in Münster, Heinz Kaiser. Er hatte sich gegen § 19 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vergangen, indem er angeblich in fahrlässiger Weise zwei Jugendliche zu den Vorstellungen zuließ. Trotzdem einwandfreie Zeugen bekundeten, daß man besonders den einen der beiden Lehrlinge, um die es sich handelt, unbedenklich für älter als 18 Jahre halten mußte, obgleich die Kontrolle sehr streng gehandhabt wurde und der Angeklagte noch niemals einen ähnlichen Anstand gehabt hatte, wurde er zu einer empfindlichen Strafe verurteilt: 300 Goldmark oder für je 10 Goldmark ein Tag Haft.

Wir unterlassen es, das Urteil selbst zu kritisieren, was aber zu allerhöchster Kritik herausfordert, das sind die „Gründe“, die der gestrenge Herr Amtsgerichtsrat für die drakonische Maßregelung des Geschäftsführers anführt. In diese Gründen heißt es wörtlich:

Die Lichtspieltheater sind in ihrer heutigen Beschaffenheit wahre Brutstätten des Verbrechens. Fragt der Richter Jugendliche, welche besonders schwere Straftaten, wie Mord, Raub, Erpressung begangen haben, wodurch sie auf die Bahn des Verbrechens gekommen sind, so ergibt sich in der Regel, daß der Kinobesuch die jungen Menschen verdorben hat. Die hier gebotenen Stücke sind überwiegend darauf berechnet, die Phantasie und Sinnlichkeit zu erregen, und zu überreizen. Weil die große Masse solche Stücke bevorzugt, läßt der Lichtspieltheaterbesitzer sich aus Geschäftssinn bei der Auswahl der Stücke lediglich von finanziellen Gesichtspunkten leiten und schiebt auch bei Vorführung hochwertiger Filme irgend ein minderwertiges Stück ein, damit Gäste, welche für hochwertige Vorführungen kein Verständnis haben, nicht fortbleiben. So sind die Lichtspielhäuser nicht Bildungsstätten, die sie sein könnten, sondern Theater, welche in hohem Maße geeignet sind, ein gesundes, sittliches Empfinden, namentlich bei jungen — auch über 18 Jahre alten — Leuten zu untergraben.

Mit Rücksicht auf diese Gefahren muß die Kontrolle der Zuschauer scharf durchgeführt werden, damit Personen unter 18 Jahren ferngehalten werden.“

*

Der erste Eindruck beim Lesen dieser famosen Urteilsbegründung wirkt entschieden auf das — Zwerchfell. Man muß lachen über den sittenstrengen

Radi, der ziemlich unverblümt zugibt, daß seine „Phantasie und Sinnlichkeit im Kino erregt und überreizt“ wird. Woher sollte er es sonst wissen, wenn nicht aus eigener Erfahrung? — Dann aber übermannt einem der Aerger und der Ekel. Der Aerger darüber, daß ein akademisch Gebildeter sich nicht von längst veralteten Schlagworten freimachen kann oder will. Und der Ekel über die Borniertheit gewisser Kreise, die den engen Gedankenkreis einiger alter Tanten durchaus der Menschheit als „Weltanschauung“ aufoktrozieren möchten.

Ganz abgesehen davon, daß das Kinoprogramm von heute wirklich nichts mehr enthält, was verrohend und entzivilisierend wirkend, oder gar den Antrieb zu Verbrechen geben könnte, ganz abgesehen davon möchte ich mir doch einmal die Frage erlauben: Ist denn einzig und allein das Kino so gefährlich, daß man die Jugend um jeden Preis — selbst um den der Lächerlichkeit — vor ihm hüten muß? — Wird die Moral und die Sittlichkeit der Jugend weniger gefährdet, wenn sie anstandslos die Theater, die Varietés, Dielen und Tanzstätten besuchen kann, wenn sie schon in der Volksschule zur „Nacktkultur“ erzogen wird? — Gerade auf jener Seite, die es ästhetisch findet, wenn Lehrer und Lehrerinnen, Knaben und Mädchen im zartesten Kindesalter, alle durcheinander, splinternackt herumlaufen, gerade auf jener Seite sitzen die schlimmsten Kinofeinde

Bleibt noch die naive Entrüstung des Weltverbesserers auf dem Richterstuhl darüber, daß sich der Lichtspieltheaterbesitzer bei der Auswahl seiner Filme von finanziellen Gesichtspunkten leiten läßt, und das vielleicht noch naivere Verlangen, daß jeder Kinobesucher mit einem „amtlichen Personalausweis mit Lichtbild“ versehen sein soll. Darüber kann man mit einem Lächeln hinweggehen . . .

Gegen die Verurteilung der gesamten Filmindustrie aber, wie sie in dem Ukas des Herrn Amtsgerichtsrates von Münster zum Ausdruck kommt, gegen diese Verurteilung sollte denn doch einmal — von der gesamten Filmindustrie — ganz energisch Stellung genommen werden!



Die Deutsche Filmschule in München.

Ende März dieses Jahres wird der Verein Deutsche Filmschule sein 3. Geschäftsjahr beschließen und in das 4. eintreten. Wir möchten diesen Anlaß benutzen, um auf das gemeinnützige Wirken dieses Vereins einen Blick zu werfen und ein Bild seiner Schöpfung, der Deutschen Filmschule in München zu geben. Der Verein Deutsche Filmschule e. V. in München ist mit besonderer Unterstützung der Bayerischen Staatsregierung im Jahre 1921 gegründet worden. Die bedeutenderen Firmen der Film- und Kino-Industrie, die sämtlichen bayerischen und die hauptsächlichsten Firmen der norddeutschen Filmindustrie zählen zu seinen Mitgliedern. Der Verein hat sodann noch in seinem Gründungsjahr die Deutsche Filmschule ins Leben gerufen; er finanziert und leitet sie.

Ein Verwaltungsrat, zusammengesetzt aus Männern der Industrie, Kunst und Wissenschaft unter dem Vorsitz eines Vertreters des Bayerischen Kultusministeriums, hat die Aufsicht über die Leitung der Schule und über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Verwaltungsrat hat hierzu aus Fachleuten einen Arbeitsausschuß bestellt als sein Organ in allen Fragen